

Gewinnfreibetrag NEU

Der Gewinnfreibetrag für 2017 steht grundsätzlich allen natürlichen Personen, die betriebliche Einkünfte erzielen, zu. Bei Mitunternehmerschaften kann der Gewinnfreibetrag je Gesellschafter in Höhe der Beteiligung in Anspruch genommen werden.

Der Gewinnfreibetrag teilt sich in den sogenannten Grundfreibetrag und den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Der Grundfreibetrag kann relativ einfach, bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro in Höhe von 13 % des Gewinnes in Anspruch genommen werden. Damit der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, muss aber investiert werden, und zwar in bestimmte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren oder in bestimmte Anleihen (beschränkt auf Wohnbauanleihen bis 31.12.2016). Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2017 beginnen, darf nun wieder in andere Wertpapiere, wie etwa bestimmte Anleihen von Staaten, Banken und Unternehmen und bestimmte Investmentfonds, investiert werden, wenn diese Wertpapiere dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt für die ersten 175.000 Euro des Jahresgewinnes 13 %, für die weiteren 175.000 Euro des Jahresgewinnes 7 %, für die nächsten 230.000 Euro des Jahresgewinnes 4,5 %. In einer Steuerplanung ist zu berücksichtigen, dass der in Anspruch genommene Gewinnfreibetrag nachversteuert wird, wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder ins Ausland gebracht werden. Bei Wertpapieren unterbleibt die Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens eine Ersatzbeschaffung erfolgt.



„Insgesamt können höchstens 45.350 Euro im Veranlagungsjahr steuerfrei bleiben.“

Dr. Michael A. Klinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater für Ärzte

DIESE STEUERNEWS SIND IN ZUSAMMENARBEIT MIT SFÄ DR. KLINGER & RIEGER STEUERBERATUNG FÜR ÄRZTE, WWW.AERZTE-STEUERBERATUNG.AT, ENTSTANDEN.